

Haushaltssatzung der Gemeinde Albstadt

für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 12.12.2019 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	125.002.723
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	126.097.247
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1. und 1.2) von	-1.094.524
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-1.094.524

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	121.786.953
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	113.789.155
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	7.997.798
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	8.726.500
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	28.292.200
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-19.565.700
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-11.567.902
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	13.500.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	3.240.000
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	10.260.000
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-1.307.902

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und	13.500.000
---	------------

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen,	320.000
--	---------

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	15.000.000
---	------------

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

- | | |
|---|-----------|
| 1. für die Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 330 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 350 v. H. |
| der Steuermessbeträge; | |
| 2. für die Gewerbesteuer auf | 335 v. H. |
| der Steuermessbeträge; | |

§ 6 Weitere Bestimmungen

Grundsteuerkleinbeträge i. S. des § 28 Abs. 2 GrStG werden wie folgt fällig:

- am 15. August 2021 mit dem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt,
- am 15. Februar und 15. August 2021 je zur Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

Albstadt, den 10.12.2020

Klaus Konzermann
Oberbürgermeister